OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Universität Augsburg
Universitätsbibliothek

Veröffentlichung von Daten auf Arztbewertungsportal

Benedikt Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Benedikt. 2015. "Veröffentlichung von Daten auf Arztbewertungsportal." Der Gynäkologe 48 (12): 855. https://doi.org/10.1007/s00129-015-3811-z.

Nutzungsbedingungen / Terms of use: **licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Veröffentlichung von Daten auf Arztbewertungsportalen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Jameda-Entscheidung vom 23.09.2014 mit der Zulässigkeit von Arztbewertungsportalen befasst. Anlass war die Klage eines niedergelassenen Gynäkologen, der gerichtlich gegen die Veröffentlichung ihn betreffender Informationen auf dem Arztbewertungsportal www.jameda.de vorging. Wie die meisten Arztbewertungsportale ist auch Jameda so konzipiert, dass dort neben allgemeinen Informationen wie Name des Arztes, Fachrichtung, Anschrift und Sprechzeiten auch Bewertungen des jeweiligen Arztes durch dessen Patienten präsentiert werden und zwar in Form von Noten für Aspekte wie Behandlung, Aufklärung oder Freundlichkeit, ergänzt durch die Möglichkeit, in Freitextfeldern ausführlichere Kommentare abzugeben. Als der klagende Arzt Ende Januar 2012 von seiner Bewertung auf der Internetplattform erfuhr, begehrte er – jeweils erfolglos – zunächst vor dem AG München und dann in der Berufung vor dem LG München die Löschung seiner auf dem Bewertungsportal veröffentlichten Daten sowie das Unterlassen zukünftiger Veröffentlichungen. In seiner Revisionsentscheidung hat nunmehr auch der BGH die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Arztbewertungen durch Jameda grundsätzlich als zulässig eingestuft. Von zentraler Bedeutung war die Erwägung, dass das „ganz erhebliche Interesse" der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen und „die grundsätzliche Eignung des Portals, zu mehr Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen" den Persönlichkeitsschutz des bewerteten Arztes regelmäßig überwiegen würden.

Der Gerichtshof ist damit seiner bisherigen Linie treu geblieben, der Kommunikationsfreiheit im Netz eine ganz zentrale Bedeutung beizumessen und demgegenüber den Persönlichkeitsschutz zurücktreten zu lassen. Zwar sieht der Gerichtshof durchaus auch das besondere Gefährdungspotenzial, welches die Jameda-Plattform für den Persönlichkeitsschutz der bewerteten Ärzte birgt, gleichwohl setzt sich aber auch im Fall Jameda im Ergebnis die Kommunikationsfreiheit durch. Entscheidend hierfür soll der Aspekt sein, dass die durch die Bewertungsplattform kommunizierten Daten „nur" die berufliche Tätigkeit der Ärzte betreffen, „also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht". Ein Persönlichkeitsschutz ist hier nach Auffassung des BGH nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht geboten.

Dem besonderen Verletzungspotenzial, das gerade der Online-Kommunikation innewohnt, trägt der BGH damit leider nur ansatzweise Rechnung. Es stellt einen gravierenden Unterschied dar, ob eine Person auf herkömmliche Art und Weise in der Offline-Welt bewertet wird oder ob es wie hier um Online-Bewertungen geht, die weltweit für jeden abrufbar und auf Dauer verewigt sind. Gegen eine einseitige Bevorzugung der Kommunikationsfreiheit zulasten des Persönlichkeitsschutzes spricht darüber hinaus, dass es durchaus „persönlichkeitsfreundlichere" Alternativen gibt, um den Informationsinteressen der Allgemeinheit und dem Ziel der Transparenz im Gesundheitswesen ausreichend Rechnung zu tragen. Verwiesen sei hier beispielhaft nur auf das Arztbewertungsportal der Weißen Liste, welches durch sein Konzept gewährleistet, dass es nicht zu Mehrfachregistrierungen und -bewertungen kommen kann und somit einer Manipulation von Befragungsergebnissen zugunsten oder zulasten einzelner Ärzte von vornherein entgegenwirkt. Im konkreten Fall wäre es also durchaus möglich gewesen, dem Persönlichkeitsschutz des betroffenen Arztes mehr Beachtung zu schenken, indem man an Arztbewertungsportale zumindest höhere Anforderungen stellt, was den Schutz vor Missbrauch und die Gewährleistung von Informationsqualität angeht.

▲ Solange Arztbewertungen im Internet keine schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht haben, sind sie nach Meinung des BGH zulässig

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. Benedikt Buchner
Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (IGMR)
Universität Bremen
Universitätsallee, GW 1
28359 Bremen
bbuchner@uni-bremen.de

Zusammenfassung aus Buchner B. (2015) MedR 33:345–349, DOI: 10.1007/s00350-015-3992-4